



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2013/3146

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.06.2013

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlausschuss	15.07.2013	öffentlich

Tagesordnung

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Für die im Jahre 2014 stattfindende Kommunalwahl beschließt der Wahlausschuss der Stadt Hennef gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KwahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27. April 2013, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 10. ÄndVO vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), in Kraft getreten am 12. Juli 2011, die 20 Wahlbezirke im Wahlgebiet der Stadt Hennef wie in der Anlage 2 aufgeführt, mit den in Anlage 1 dargestellten Änderungsvorschlägen, einzuteilen.

Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist die Bildung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014 spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode, spätestens 20. Oktober 2013, durch Beschluss des Wahlausschusses vorzunehmen. Die Einteilung ist vom Wahlleiter, dem Hauptverwaltungsbeamten, nach § 6 KWahlG spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu geben, vereinfachte Bekanntmachung genügt. Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke beginnt die Frist zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahlbezirke.

Gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG sind für die Größenklasse der Stadt Hennef 44 Vertreter zu wählen, wovon die Hälfte der Vertreter in Wahlbezirken zu wählen ist. Die Größenklasse bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl vom 30.06.2012, die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlicht wurde.

Die amtliche Bevölkerungszahl ist nicht kleinräumig gegliedert und sie ermöglicht somit keine straßengenaue Wahlbezirkseinteilung. Die Angleichung erfolgt daher in der Weise, dass die tatsächlichen Einwohnerzahlen der einzelnen Wahlbezirke prozentual in gleicher Höhe gekürzt werden, um somit in der Summe aller Wahlbezirke die vom IT.NRW veröffentlichte Bevölkerungszahl zu erreichen (§ 78 Kommunalwahlordnung). Die vom IT.NRW zum 30.06.2012 veröffentlichte Einwohnerzahl beträgt für Hennef 46.564 Einwohner. Die tatsächliche Einwohnerzahl am 30.05.2013, laut Einwohnermeldeprogramm MESO, beträgt 46.742 Einwohner.

Angleichungsberechnung:

Amtliche Einwohnerzahl IT.NRW am 30.06.2012	=	46.564
Aktuelle Einwohnerzahl MESO am 30.05.2013	=	<u>46.742</u>
Abweichung am 30.05.2013	=	+ 178
	=	+ 0,38 %

Dies ergibt eine Differenz von 178 Einwohner oder 0,38 %. In allen Wahlbezirken wurde zur Angleichung ein Abzug von jeweils 0,38 % vorgenommen.

Die Anzahl der Vertreter im Rat kann durch Satzungsbeschluss um 2, 4 oder 6 verringert werden. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung des Rates am 24.06.2003 gefasst und die Zahl der zu wählenden Vertreter um 4 auf 40, davon in 20 Wahlbezirken, verringert. Gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG bleibt die verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bestehen, wenn sie nicht bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20.03.2013) durch Satzung verändert wird.

Die Wahlbezirkseinteilung wurde auf Grundlage der bestehenden Größenordnung, 40 Vertreter und 20 Wahlbezirke, vorgenommen.

Die Grundsätze der Wahlbezirksteinteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhanges,
- eine möglichst homogene Verteilung der Einwohner auf die Wahlbezirke im Wahlgebiet,
- keine Durchschneidung der Wahlbezirksgrenzen der Kommunen mit den Grenzen der Wahlbezirke des Kreises.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG darf die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben und nach unten betragen.

Toleranzgrenzenberechnung:

Amtliche Einwohnerzahl IT.NRW vom 30.06.2012	46.564
Zahl der Wahlbezirke	20
Mittlere Einwohnerzahl	2.328
Höchstgrenze (2.328 + 25%)	2.910
Untergrenze (2.328 – 25%)	1.746

Aufgrund des großen Abstandes zwischen dem Stichtag für die zugrunde zu legende maßgebliche amtliche Bevölkerungszahl und dem Wahltag empfiehlt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 02.04.2008 die zwischenzeitliche Bevölkerungsentwicklung dadurch zu berücksichtigen, dass bei der Wahlbezirkseinteilung ein „Sicherheitsabstand“ von der zulässigen Höchstabweichungsgrenze (+/- 25 %) eingehalten wird, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben. Im Einzelfall ist diese Prognose dem Wahlausschuss überlassen.

Aus dem Vergleich der Einwohnerdaten vom 30.06.2012 mit den aktuellen Daten wird deutlich, dass durch die Wohnbebauung des Neubaugebietes „Im Siegbogen“ der Wahlbezirk 120 (Siegtal/Weldergoven) in Kürze die Grenze von 25 v. H. nach oben zu überschreiten droht, zumal zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Wohnungen bezogen sind. Daher wird vorgeschlagen, einige Straßen aus dem 121 dem Wahlbezirk 010 zuzuweisen. Im Gegenzug gibt der Wahlbezirk 010 (Obere Warth) drei Straßen (Otterweg, Igelweg, Am Hang) an den Wahlbezirk 100 (Geisbach) ab.

Der Wahlbezirk 020 verstößt mit 2.569 Einwohnern gegen die § 5 Abs. 2 KWahlG. Demnach soll jeder Stimmbezirk nicht mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Der Bürgermeister teilt die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein, § 5 KWahlG i. V. m. § 4 Kommunalwahlordnung. Somit wird der Wahlbezirk 020 entlang der Bachstraße in zwei Stimmbezirke „**021 Untere Warth**“ und „**022 Untere Warth/Mitte**“ aufgeteilt.

Die übrigen Anpassungen gründen zum einen darin, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einwohnerzahl zu erreichen, zum anderen resultieren sie aus dem Rücklauf aus den letzten Wahlen.

Die ursprünglich geplanten Änderungen im Wahlbezirk 040 wurden zur Wahrung des räumlichen Zusammenhanges der Ortsgrenze Stoßdorf nicht weiterverfolgt, siehe auch Antrag vom 02.07.2013, Anlage 6.

Die Verwaltung hat ihren Vorschlag zur Neueinteilung des Wahlgebietes erarbeitet und diesen den Fraktionsvorsitzenden als Diskussionsgrundlage mit der Bitte um Beratung in den Fraktionen übersandt. Dieser Vorschlag ist als Anlage 1 beigelegt. Bisher wurde ein Änderungsantrag von Herrn Walterscheid vom 02.07.2013 eingereicht. Weitere Änderungsanträge liegen der Verwaltung nicht vor.

Die so vorgenommene Wahlbezirkseinteilung entspricht insgesamt den Anforderungen des § 4 Abs. 2 KWahlG. Die räumlichen Zusammenhänge werden gewahrt und die Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl sowohl nach oben als auch nach unten werden eingehalten.

Die neue Wahlbezirkseinteilung für die kommende Kommunalwahl / Europawahl 2014 soll bereits für die Bundestagswahl im Herbst 2013 verwendet werden.

Als Anlage zu dieser Vorlage erhalten Sie die maßgeblichen Daten für die neu erstellte Wahlbezirkseinteilung.

Anlage Nr.:

1. Enthält die vorgeschlagenen Änderungen zur Wahlbezirkseinteilung.
2. Komplettes Straßenverzeichnis als vorgeschlagene Wahlbezirkseinteilung.
3. Die maßgebliche Bevölkerungszahl vom 30.06.2012, veröffentlicht durch IT.NRW.

4. In dieser Tabelle wurden die gemeindeeigenen Bevölkerungsdaten mit Stand vom 30.05.2013 eingestellt. Nach einer prozentualen Angleichung an die IT.NRW - Daten sind in den grau hinterlegten Spalten die angeglichenen Einwohnerzahlen je Wahlbezirk aufgeführt. Die problematischen Wahlbezirke wurden blau hinterlegt.
5. Darstellung der Bevölkerungsentwicklung durch den Vergleich der Wahlbezirkseinteilung 2008 zu 2013.
6. Antrag vom Herrn Walterscheid.
7. Zuteilung der Wahllokale zu den Stimmbezirken.
8. Farblich markierte Straßenpläne mit den geplanten Änderungen.

Hennef (Sieg), den 14.06.2013

Klaus Pipke
Der Bürgermeister als Wahlleiter